

V e r o r d n u n g

zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Sauer

(Gewässer I. Ordnung)

für das Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg und das Gebiet des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Aufgrund des § 31 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2896) und des § 88 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. S. 191), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz als zuständige Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Grundlage

- (1) Für die Sauer im Bereich des Landkreises Trier-Saarburg und des Eifelkreises Bitburg-Prüm wird ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.
Da es sich bei der Sauer um ein Grenzgewässer handelt, erfolgt die Feststellung des Überschwemmungsgebietes nur für die deutsche, linksseitige Gewässeraue.
- (2) Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes dient
- der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung
 - der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen
 - der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
 - der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
 - der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **linken Sauerseite** beginnend von der Gemarkung Wallendorf (Mündung der Our in die Sauer) bei Sauerkilometer 44,2 bis zur Gemarkung Langsur (Mündung in die Mosel) bei Sauerkilometer 0,1 auf Grundstücke
1. der Gemarkung Wallendorf, Fluren 14, 15, 16, 17 und 21
 2. der Gemarkung Bollendorf, Fluren 1, 2, 3, 4, 8, 9 und 10
 3. der Gemarkung Echternacherbrück, Fluren 4, 5, 6 und 8
 4. der Gemarkung Minden, Fluren 14, 15 und 16
 5. der Gemarkung Edingen, Fluren 8, 10 und 11
 6. der Gemarkung Godendorf, Fluren 6 und 8
 7. der Gemarkung Ralingen, Fluren 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11 und 12

8. der Gemarkung Wintersdorf, Fluren 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15 und 16
9. der Gemarkung Metzdorf, Fluren 1, 5, 6, 7, 8, 9 und 10
10. der Gemarkung Mesenich, Fluren 18, 19, 20, 22 und 23
11. der Gemarkung Langsur, Fluren 2, 6, 7, 8, 9 und 10.

(2) Der Geltungsbereich der Verordnung ist in folgenden mit dem Feststellungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord versehenen Karten dargestellt:

1. Übersichtskarten 1 bis 3
(Blattschnitt - Maßstab 1 : 25.000)
2. Kartenblätter 1 - 16
(Maßstab 1 : 5.000)
 - 2.1 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 1 bis 8 für den Bereich der Verbandsgemeinde Trier-Land
 - 2.2 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 8 – 16 für den Bereich der Verbandsgemeinde Irrel
- (4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Bei den Verwaltungen der betroffenen Gemeinden:
 1. Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land, Gartenfeldstraße 12, 54295 Trier
 2. Verbandsgemeindeverwaltung Irrel, Auf Omesen 2, 54666 Irrel

s o w i e

3. Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
4. Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg
5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Neustadt 21, 56068 Koblenz
6. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier

liegt eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der archivmäßig zu sichernden Karten zu jedermanns kostenloser Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden aus.

§ 3

Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in einen Abfluss- und einen Rückhaltebereich gegliedert. Der Rückhaltebereich ist der Bereich zwischen der Grenze des Abflussbereiches und der Grenze des Überschwemmungsgebietes.

- (2) Die durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete sind nachrichtlich in den Karten dargestellt. Bei diesen Gebieten handelt es sich um solche Gebiete, die bei Extremhochwasser oder beim Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen, insbesondere Deichen, überschwemmt werden können.

Die Verbote dieser Rechtsverordnung finden auf diese Gebiete keine Anwendung.

- (3) In den Planunterlagen sind dargestellt:

- der Gewässerlauf als tiefblaues Farbband
- die Grenze des Überschwemmungsgebietes als rote durchgezogene Linie; die Fläche ist mittelblau hinterlegt
- die Grenze des Abflussbereiches als rote Strichlinie; die Fläche ist dunkelblau hinterlegt
- der Verlauf der nachrichtlichen Grenze der durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete als rote punktierte Linie, die Fläche ist hellblau hinterlegt.

§ 4

Bauliche Anlagen, Ausweisung neuer Baugebiete

- (1) Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches verboten.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von den Verboten des Satz 1 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird
- oder
- wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

- (2) In Überschwemmungsgebieten dürfen durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,

6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

§ 5

Sonstige Anlagen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet ist es, soweit es sich nicht um notwendige Maßnahmen handelt, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung von Gewässern und Deichen dienen, verboten, die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen, Anlagen herzustellen, zu verändern oder zu beseitigen oder Stoffe zu lagern oder abzulagern.
Die in Satz 1 genannten Verbote gelten nicht für das Beseitigen von Anlagen im Rückhaltebereich, wenn der natürliche Zustand wiederhergestellt wird.
- (2) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde kann von den Verboten des Abs. (1) Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann nur erteilt werden, wenn
 1. der Zweck der Feststellung des Überschwemmungsgebietes nicht beeinträchtigt wird, insbesondere der Hochwasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes und die Wasserrückhaltung nicht nachteilig beeinflusst werden oder Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können,
 2. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und
 3. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind.
- (3) Bäume, Sträucher oder Reben dürfen nur mit Genehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde gepflanzt werden. Im Rückhaltebereich gilt die Genehmigung für die Anpflanzung einzelner Bäume, Sträucher oder Reben als erteilt.
- (4) Im Rückhaltebereich ist die Errichtung und Beseitigung von Ver- und Entsorgungsleitungen genehmigungsfrei, sofern diese nicht mit Anschüttungen verbunden sind.
Die Regelungen des § 76 LWG bleiben unberührt.

§ 6

Zusätzliche Maßnahmen

Zur Sicherung des Hochwasserabflusses darf im Abflussbereich eine Umwandlung von Grünland zu Ackerland (Grünlandumbruch) nicht vorgenommen werden.
Eine Erneuerung der Grasnarbe durch eine Neuansaat ist kein Grünlandumbruch und somit zulässig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet des § 128 Abs. 1 Nr. 22 LWG handelt ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 23 LWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung im Abflussbereich eine Umwandlung von Grünland zu Ackerland vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig treten die Rechtsverordnungen der damaligen Bezirksregierung Trier, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz, Nr. 44, S. 1235 vom 29.11.1993 und Nr. 47, S. 1300 vom 20.12.1993 außer Kraft.

56068 Koblenz, den 14. September 2009
Az.: 312 - 63 - Sauer

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

**gez.
Dagmar Barzen
(Präsidentin)**